

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297

19. Februar 2024

Rundschreiben-Nr.
23/2024

Kinderschutz bei Umwandlung von Erziehungsstellen in Pflegeverhältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt wurden seitens der Praxis vermehrt Fragen bezüglich des Bestehens einer Kinderschutzlücke bei der Umwandlung von Erziehungsstellen in Pflegeverhältnisse aufgeworfen. Wir haben das Anliegen geprüft und können Ihnen in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium) folgende Einschätzung geben:

In Fällen, in denen eine familienähnliche Betreuungsform nicht (mehr) betriebserlaubnispflichtig ist, da es sich nicht (mehr) um eine Einrichtung i.S.d. § 45a SGB VIII handelt, wäre die Prüfung der Umwandlung in ein Pflegeverhältnis nach §§ 33, 44 SGB VIII durch das fallzuständige Jugendamt vorzunehmen.

Grundsätzlich bedarf der Erlaubnis, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Kinder und Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt aufgenommen werden (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII), da **das Jugendamt im Rahmen der Entscheidung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung (bzw. Hilfe nach § 35a SGB VIII) ohnehin die Eignung der gewünschten Pflegeperson zu überprüfen hat, was die Feststellung nach § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, dass das Wohl des jeweiligen Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall in der Pflegestelle gewährleistet ist, einschließt** (vgl. Wiesner in: Wiesner/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 44 Rn. 11 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung (vgl. VGH München 9.2.2020 – 12 B 19.795, BeckRS 2020, 6668) ist die „Vermittlung durch das Jugendamt“

nicht etwa als zeitlich „vorgeschaltet“, sondern als **Tatbestandsmerkmal** ab dem Augenblick der Leistungsgewährung im Sinne von § 33 SGB VIII zu verstehen.

In Fällen, in denen das Pflegeverhältnis zunächst ohne Einschaltung des Jugendamts zustande gekommen ist, übernimmt das **Jugendamt mit der Gewährung einer Hilfe für Erziehung in Form der Vollzeitpflege die fachliche Verantwortung für die Geeignetheit der Pflegeperson in dem konkreten Pflegeverhältnis**, sodass auch dann eine Vermittlung der Pflegeperson durch das Jugendamt vorliegt.

Zur Frage, ob eine etwaige Schutzlücke durch eine Nichtanwendbarkeit des § 44 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 SGB VIII besteht, nimmt das Sozialministerium wie folgt Stellung:

Wenn keine Erlaubnispflicht besteht, besteht zwar keine Mitteilungspflicht der Pflegepersonen über wichtige Ereignisse, „die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen“ (§ 44 Abs. 4 SGB VIII). Es gelten auch nicht die auf dem Erlaubnistatbestand basierenden Pflichten des Jugendamts nach § 44 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, an Ort und Stelle zu überprüfen, „ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen“.

In diesen Fällen geht die Gesetzssystematik allerdings davon aus, dass für die Kinder und Jugendlichen, die durch das Jugendamt in ein Pflegeverhältnis vermittelt wurden, durch die Auswahl geeigneter Pflegepersonen (in Zusammenhang mit der Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe (§§ 27, 33 bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), durch die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) neu gefasste Regelung zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (§ 37b SGB VIII), die wie bisher auch die Prüf- und Unterrichtungspflichten einschließt (§ 37b Abs. 3 SGB VIII), ein mindestens gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (Wiesner in: Wiesner/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 44 Rn. 2). Hierbei soll sowohl der Schutzpflicht des Staates im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie leben, als auch dem über Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Lebensraum Familie Rechnung getragen werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass rechtlich keine Schutzlücke im Kinderschutz bei der Umwandlung von Erziehungsstellen in Pflegeverhältnisse besteht.

Wir bitten um Kenntnisnahme, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker